

## REGLEMENT FÜR DIE FREIWILLIGE NATURSCHUTZAUF SICHT (FNA)

Gestützt auf Art. 3 Bst. f, Art. 12 Abs. 1 Bst. c, Art. 14 Abs. 3, 15 Bst. i und Art. 17 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 (NSchG; BSG 426.11), Art. 30 der Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV; BSG 426.111) erlässt die Abteilung Naturförderung nachstehendes Reglement für die freiwillige Naturschutzaufsicht:

### 1. Organisation der freiwilligen Naturschutzaufsicht

Freiwillige Naturschutz-  
aufseherinnen und -Aufseher (FNA)

**Art. 1** Die Abteilung Naturförderung ernennt geeignete Personen zu freiwilligen Naturschutzaufseherinnen und -aufsehern (FNA).

Aufsichtskreise

**Art. 2** Die Abteilung Naturförderung teilt den Kanton in Aufsichtskreise ein.

Obfrau/Obmann/Obleute

**Art. 3<sup>1</sup>** Für jeden Aufsichtskreis kann die Abteilung Naturförderung eine Obfrau oder einen Obmann ernennen (in der Folge „Obleute“ genannt), welche als Bindeglied zwischen der Abteilung Naturförderung und der Wildhüterin bzw. dem Wildhüter und den einzelnen FNA fungieren. Sie sind im zugewiesenen Aufsichtskreis verantwortlich für die administrativen Belange, insbesondere für die Organisation der geplanten Aufsichtstätigkeit.

<sup>2</sup> Folgende Personen können zu Obleuten ernannt werden:

- a) in erster Linie erfahrene FNA,
- b) Wildhüterinnen und Wildhüter.

<sup>3</sup> Wer als Obfrau oder Obmann der freiwilligen Naturschutzaufsicht ernannt wird, ist damit gleichzeitig auch Obfrau oder Obmann der freiwilligen Naturschutzgebietspflege. Die Abteilung Naturförderung kann andere Regelungen treffen.

<sup>4</sup> Die Obleute kontrollieren die Pflichterfüllung der einzelnen FNA am Ende des Kalenderjahres.

Unterstellung

**Art. 4<sup>1</sup>** Die Obleute unterstehen während ihrer Aufsichtseinsätze der Wildhut. Die FNA unterstehen während ihrer Einsätze den Obleuten.

<sup>2</sup> Organisierte Aufsichtseinsätze dürfen nur in Absprache mit der Wildhüterin bzw. dem Wildhüter gemacht werden.

<sup>3</sup> Spezielle Regelungen für einzelne Naturschutzgebiete sind mit Genehmigung der Abteilung Naturförderung und der Wildhut möglich.



Örtlicher und zeitlicher Einsatz

**Art. 5<sup>1</sup>** Die FNA üben ihre Tätigkeit grundsätzlich in demjenigen Kreis aus, für den sie ernannt worden sind.

<sup>2</sup> Sie bestimmen nach freier Wahl und nach ihren Möglichkeiten, bei welchen organisierten Aktionen sie ihre Arbeitseinsätze erfüllen.

## **2. Aufgaben der FNA, Ernennung und Dauer der behördlichen Stellung**

Aufgaben

**Art. 6** Die FNA erfüllen folgende Aufgaben:

- a) Überwachung der Schutzbestimmungen in Naturschutzgebieten sowie Verhüten von Übertretungen durch Aufklärung und persönliches Vorbild,
- b) Überwachung der Schutzvorschriften für Pflanzen, Pilze und für Tiere, soweit dies in den gesetzlichen Naturschutzbestimmungen vorgesehen ist.

FNA als Organe der Strafverfolgungsbehörde

**Art. 7<sup>1</sup>** Die FNA haben die Rechte und Pflichten eines Organs der Strafverfolgungsbehörde, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben nötig ist.

<sup>2</sup> Sie stehen hierfür unter Oberaufsicht der Staatsanwaltschaft<sup>4</sup> (vgl. Art. 17 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 [NschG; BSG 426.11], Art. 12, Art. 15 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [StPO; SR 312.0]).

Voraussetzungen für die Ernennung

**Art. 8<sup>1</sup>** Die Ernennung zum FNA erfolgt, wenn die Person

- a) einen einwandfreien Leumund aufweist (Einreichung eines Strafregisterauszuges),
- b) die Grundausbildung für die FNA besucht und die Abschlussprüfung bestanden hat,
- c) nach zweijährigem, begleitetem praktischem Einsatz als FNA für geeignet beurteilt wird, als Organ der gerichtlichen Polizei aufzutreten und
- d) eine von der ANF organisierte Zusatzausbildung „Drohung und Gewalt – Sicherheit“ der KAPO erfolgreich besucht hat.

<sup>2</sup> Die Auswahl geeigneter Personen erfolgt durch die Abteilung Naturförderung. Diese zieht in der Regel die Wildhut und die Obleute zur Beratung bei.

<sup>3</sup> Vor der Ernennung (während der Ausbildung und dem begleiteten praktischen Einsatz) haben die Personen den Status „FNA-Aspirantin bzw. Aspirant“.

Ernennungsbehörde

**Art. 9** Die Abteilung Naturförderung ist die zuständige Ernennungs- und Entlassungsbehörde.

Beendigung

**Art. 10<sup>1</sup>** Die Beendigung der Stellung als FNA erfolgt durch Kündigung, Erreichen der Altersgrenze von 70 Jahren oder Tod. Es finden die für die Kantonsangestellten geltenden Kündigungsfristen sinngemäss Anwendung.

<sup>2</sup> Die Kündigung durch die FNA erfolgt schriftlich an die Abteilung Naturförderung auf Ende des folgenden Monats, die Bekanntgabe von Gründen ist nicht erforderlich.

Ausserordentliche Beendigung

**Art. 11<sup>1</sup>** Der- oder demjenigen, der schwerwiegend gegen dieses Reglement verstösst, Weisungen der ANF oder der Wildhut missachtet oder die Voraussetzungen gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a nicht mehr erfüllt, kündigt die Abteilung Naturförderung fristlos.

<sup>2</sup> In leichteren Fällen kann eine Ermahnung ausgesprochen werden.

### 3. Rechte und Pflichten der FNA

Arbeitseinsatz

**Art. 12<sup>1</sup>** Die FNA und die FNA-Aspirantinnen bzw. Aspiranten verpflichten sich, mindestens drei Tage im Jahr bei organisierten Aufsichtsaktionen mitzuwirken.

<sup>2</sup> Wer gleichzeitig als FNA sowie als freiwillige Naturschutzgebietspflegerin bzw. -pfleger (FNP) tätig ist, muss insgesamt nicht mehr als drei Tage im Jahr bei organisierten Aufsichts- bzw. Pflegeaktionen mitwirken.

Ausübung des Arbeitseinsatzes

**Art. 13<sup>1</sup>** Die FNA bemühen sich in erster Linie um die Verhütung von Übertretungen der Naturschutzbestimmungen.

<sup>2</sup> Bei festgestellten Widerhandlungen treten die FNA bestimmt, ruhig und beherrscht auf.

Ausrüstung

**Art. 14<sup>1</sup>** Die FNA üben ihre Tätigkeit unbewaffnet aus.

<sup>2</sup> Die Abteilung Naturförderung erlässt eine Weisung zur Kleidung der FNA und der FNA-Aspirantinnen bzw. Aspiranten. Diese Weisung ist von den FNA zwingend einzuhalten, eine weitergehende Uniformierung ist nicht gestattet.

Ausweise

**Art. 15<sup>1</sup>** Nach bestandener Grundausbildung erhalten die FNA-Aspirantinnen bzw. Aspiranten die offizielle Bekleidung und nach erfolgter Ernennung einen amtlichen Ausweis.

<sup>2</sup> Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit tragen die FNA den amtlichen Ausweis der Abteilung Naturförderung auf sich.

<sup>3</sup> Zu Beginn jeder Handlung als Organ der Strafverfolgungsbehörde haben sie sich vorzustellen und auszuweisen.

Ausnahmen von Naturschutzvorschriften

**Art. 16** Die FNA haben sich an die bestehenden Vorschriften in und ausserhalb der Naturschutzgebiete (Betretungsverbot, Fahrverbot usw.) zu halten und dürfen davon nur abweichen, wenn es zur Ausübung ihrer Pflicht zwingend erforderlich ist.

Einreichen von Anzeigen

**Art. 17<sup>1</sup>** Bei Übertretungen melden die FNA den Tatbestand unverzüglich zur Anzeigerhebung der zuständigen Wildhüterin bzw. dem zuständigen Wildhüter.

Von jeder Meldung ist der Abteilung Naturförderung eine Kopie zuzustellen.

Meldepflicht bei besonderen Wahrnehmungen

**Art. 18** Besondere Wahrnehmungen in Naturschutzgebieten (auffällige Veränderungen von Fauna und Flora, fehlende, beschädigte oder ungenügende Schutzgebietsmarkierungen usw.) melden die FNA unverzüglich den zuständigen Obleuten, oder der zuständigen Wildhüterin bzw. dem zuständigen Wildhüter. Diese leiten die Meldung an die verantwortliche Stelle bei der Abteilung Naturförderung weiter.

Schweigepflicht

**Art. 19<sup>1</sup>** Über alle die Naturschutzgesetzgebung betreffenden Übertretungen, Verstöße und Wahrnehmungen ist das Amtsgeheimnis zu wahren.

<sup>2</sup> Direkt an die FNA gerichtete Anfragen, durch deren Beantwortung die Schweigepflicht verletzt werden könnte, sind an die Abteilung Naturförderung weiterzuleiten.

<sup>3</sup> Zur Auskunftserteilung ohne gerichtliche Vorladung bedarf es einer Ermächtigung durch die Abteilung Naturförderung.

Vergütung

**Art. 20<sup>1</sup>** Für die geleistete Aufsichtstätigkeit wird keine Vergütung ausgerichtet.

<sup>2</sup> Bei organisierten Aufsichtsaktionen (im Normalfall ab vier Stunden) richtet die Abteilung Naturförderung einen Kostenanteil für die Verpflegung aus. Weiterführende Spesen (z.B. Reise) können nur in Spezialfällen mit vorgängiger Genehmigung der Abteilung Naturförderung abgerechnet werden.

#### 4. Ausbildung der FNA

Grundausbildung/  
Zusatzausbildung

**Art. 21** Die Einzelheiten der Grundausbildung und der Zusatzausbildung werden in einem Ausbildungsreglement der Abteilung Naturförderung festgehalten.

Abschlussprüfung

**Art. 22** Am Ende des Ausbildungslehrganges ist eine Abschlussprüfung abzulegen.

Zulassung zu den Ausbildungslehrgängen

**Art. 23<sup>1</sup>** Die Abteilung Naturförderung kann über Bewerberinnen und Bewerber Erkundigungen einholen und entscheidet endgültig über die Zulassung zum Ausbildungslehrgang.

<sup>2</sup> Zur Grundausbildung zugelassen werden unbescholtene Personen, welche im Zeitpunkt der Anmeldung nicht weniger als 22 und nicht mehr als 60 Jahre alt sind.

Ergänzungskurse

**Art. 24<sup>1</sup>** Im Verlauf von jeweils vier Jahren besuchen die FNA Ergänzungskurse von insgesamt mindestens einem Tag (Abend = 1/2 Tag).

<sup>2</sup> Die Kurse können im Auftrag der Abteilung Naturförderung durch Dritte organisiert werden.

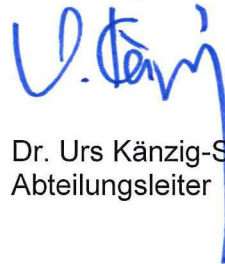
## 5. Administratives

- Bewerbung **Art. 25** Die Bewerbung als FNA kann auf einem Formular bei der Abteilung Naturförderung eingereicht werden.
- Jahresbericht **Art. 26<sup>1</sup>** Die Obleute oder die zuständige Wildhüterin bzw. der zuständige Wildhüter erstatten der Abteilung Naturförderung auf einem Formular jährlich Bericht über die Tätigkeit in ihrem Aufsichtskreis.
- <sup>2</sup> Der Jahresbericht ist jeweils bis zum 31. Januar an die Abteilung Naturförderung weiterzuleiten.
- Rückgabe von Material **Art. 27** Beim Ausscheiden aus der Stellung als FNA oder FNA-Aspirant sind Ausweis, offizielle Kleidung und allfällig weiteres bezogenes Material der Abteilung Naturförderung zurückzugeben.
- Versicherungen **Art. 28** Die FNA sind für ihre Tätigkeit von der Betriebshaftpflichtversicherung des Kantons Bern erfasst und entsprechend gedeckt. Deckung durch die Kollektivunfallversicherung des Kantons Bern besteht nur, soweit nicht eine private Unfallversicherung besteht. Jahresfranchisen und/oder Selbstbehalte privater Versicherungen haben die FNA selbst zu bezahlen.
- Inkrafttreten **Art. 29** Dieses Reglement tritt am 01.09.2016 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2011.

Münsingen,

31.08.2016

Abteilung Naturförderung



Dr. Urs Känzig-Schoch  
Abteilungsleiter